



Sitzung vom

4. April 2023

Mitgeteilt den

5. April 2023

Protokoll Nr.

281/2023

Jugendsession GR.22

Kenntnisnahme

Am 8. und 9. Oktober 2022 fand in Chur die Jugendsession Graubünden statt. Jugendliche haben sich während zwei Tagen aktiv mit der Zukunft des Kantons beschäftigt. Drei Gruppen setzten sich mit den Themen Gesellschaft, Gesundheit sowie Lebensraum, Umwelt, Energie auseinander. Nach intensiver Debatte wurden vom Plenum schliesslich vierzehn Forderungen, zwei Statements und eine Petition verabschiedet, symbolisch dem anwesenden Regierungspräsidenten übergeben und in der Folge Mitte Dezember der Standeskanzlei übermittelt. Die Forderungen und Statements sowie die Petition betreffen folgende Themenbereiche:

- Gesellschaft
 - Forderung: Verbesserung der Integration von Migranten und Migrantinnen
 - Forderung: Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt
 - Forderung: Integration von Menschen mit speziellen Bedürfnissen
 - Forderung: Mindestlohn
 - Forderung: Sicherheit im Öffentlichen Raum

- Gesundheit
 - Forderung: Prävention von sexuellen Krankheiten
 - Statement: Aufklärung an Schulen
 - Statement: Anpassung Strafgesetzbuch bezüglich der Abtreibung
 - Forderung: Verbesserung Umgang mit psychischen Krankheiten bei jungen Personen
 - Petition: Erhöhung des Mindestalters für Tabak- und Suchtmittel

- Lebensraum, Umwelt, Energie
 - Forderung: Förderung von Solaranlagen bei Hauseigentümern
 - Forderung: Förderung von Solaranlagen in der Natur
 - Forderung: Förderung von Wasserstofffahrzeugen
 - Forderung: Ausbau des Naturschutzes
 - Forderung: Reduzierung der Treibhausgase
 - Forderung: Zusammenhängendes Fahrradnetz
 - Forderung: Förderung von umweltfreundlichem Fortbewegungsmittel

Die Regierung nimmt die Forderungen mit nachfolgenden Erwägungen zur Kenntnis.

1. Gesellschaft

Forderung 1.1: Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten

1. *Der Kanton Graubünden schafft folgende Massnahmen, um einen angemessenen Lebensstandard in Transitzentren zu schaffen:*
 - a) *Der Kanton Graubünden stellt mehr finanzielle Mittel zur Unterstützung der Transitzentren zu Verfügung, um die Lebensstandards der Menschen zu erhöhen.*

Nach den geltenden kantonalen Bestimmungen werden Asylsuchende im hängigem Verfahren, vorläufig aufgenommene Personen, die sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, sowie Schutzbedürftige in der Regel in Erstaufnahmezentren, Transitzentren oder Minimalzentren untergebracht, sofern sie wirtschaftlich nicht selbstständig sind. Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Im Rahmen dieser Vorgaben werden durch die Kantone in den Regionen abgestimmte reduzierte Unterstützungsleistungen ausgerichtet.

Die Kantone sind verpflichtet, den Anspruch der Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen auf Fürsorgeleistungen nachzukommen, sofern sie ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und nicht

Dritte aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht hierfür aufkommen müssen (Art. 81 Asylgesetz [AsylG; SR 142.31] sowie Art.87 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, Ausländer- und Integrationsgesetz, [AIG; 142.20]). Die Fürsorgeleistungen beschränken sich grundsätzlich auf die Sicherstellung der für die Personen des Asylbereiches festgelegten Unterstützungsleistungen; in besonderen Fällen lediglich auf Nothilfe (Art. 82 AsylG). Die Fürsorgepflicht endet mit dem rechtskräftig negativen Asylentscheid. Eine beschränkte Fürsorgepflicht bleibt im Rahmen der Nothilfe gestützt auf Art. 12 BV bestehen, wenn abgewiesene Asylsuchende, die nicht zwangsweise ausser Landes gebracht werden können, ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen.

Die Unterstützungsleistungen an die Kantone werden vom Bund in Form von Globalpauschalen abgegolten. Dies gilt sowohl für Asylsuchende bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens sowie für vorläufig aufgenommene Personen während längstens sieben Jahren nach der Einreise. Bei den vorläufig aufgenommenen Personen sind die Kantone - analog den Asylsuchenden - verpflichtet, die Festsetzung und die Ausrichtung von deren Sozialhilfe zu regeln (Art. 86 Abs. 1 AIG). Die Aufwendungen für Nothilfe an abgewiesene Asylsuchende werden vom Bund ebenfalls mittels einer einmaligen Nothilfepauschale abgegolten.

Ziel der der von der Regierung vorgegebenen Strategie ist es, die Unterbringung und Betreuung auch in Zukunft möglichst kostendeckend auszugestalten. Dies setzt voraus, dass die Organisation von Unterbringung und Betreuung möglichst flexibel ausgestaltet wird, damit diese einfach und rasch den veränderten Vorgaben und Abgeltungen des Bundes angepasst werden können. Ferner ist auch in Zukunft anzustreben, dass Personen des Asylbereichs in der Regel nur Leistungen angeboten und finanziert werden, welche vom Bund (im Rahmen von Pauschalen) rückvergütet werden.

- b) Den Bewohnerinnen und Bewohner muss mehr Platz zur Verfügung stehen in den Transitzentren.*

Nach den Vorgaben der von der Regierung verabschiedeten Strategie sind Asylsuchende, deren Asylverfahren noch hängig oder noch nicht rechtskräftig entschieden sind, sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen aus dem Asylbereich, soweit möglich und sinnvoll, grundsätzlich in Kollektivunterkünften unterzubringen. Die Unterbringung in den Kollektivunterkünften ist so auszugestalten, dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Personengruppen in Bezug auf Unterstützung und Betreuung sowie dem Anspruch auf Integrationsförderung adäquat Rechnung tragen. Dabei soll die Eigenverantwortung im Hinblick auf eine Rückkehr ins Heimatland bzw. auf einen Verbleib in der Schweiz gestärkt, erste Orientierungshilfen geboten sowie Raum und Struktur für ein geregeltes Zusammenleben geschaffen werden. Das Leben in den Zentren basiert auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung. Damit verbunden ist die Erwartung, dass die Zentrumsbewohnerinnen und -bewohner ihren Alltag selbstständig gestalten, sich an die Regeln und Abläufe der Unterkünfte halten und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an Hausarbeit, Küche, Aussenarbeit und anderen Aufgaben beteiligen. Die Unterbringung in Privatwohnungen ist in der Regel nur für jene Personen vorgesehen, die in finanzieller Hinsicht weitgehend selbstständig sind oder denen ein Aufenthalt in einer Kollektivunterkunft aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist. Damit soll eine dem Verfahrensstand angepasste Betreuung und Unterstützung sichergestellt werden.

Nebst der Unterbringung gibt es auch einen Informationsauftrag mit dem Ziel, die zugewiesenen Personen mit den hier geltenden Gegebenheiten und Anforderungen vertraut zu machen sowie ihnen bedarfsorientiert, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Familien, Basisinformationen über den Alltag und das Leben in der Schweiz zu vermitteln. Nebst den täglich anfallenden Haus-, Reinigungs- und Aussenarbeiten - die Bewohnerinnen und Bewohner sind für Reinigung und Verpflegung selber zuständig - werden weiterführende Sprachkurse, Tagesstruktur- und Beschäftigungsprogramme sowie gemeinnützige Arbeitseinsätze angeboten. Ebenso wird bedarfsorientiert die Erwerbstätigkeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit gefördert.

- c) *Der Kanton Graubünden muss regionale Anlaufstellen für Bewohnerinnen und Bewohner schaffen, die ermöglichen das Erlebte (ob vor oder während der Zeit in Transitzentren) anzusprechen.*

Der Kanton Graubünden beteiligt sich via Fachstelle Integration am neuen Programm des Staatssekretariats für Migration SEM «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen». Darin enthalten ist unter anderem der Aufbau einer niederschweligen Anlaufstelle für Gesundheits- und Belastungsfragen von Personen im Asylbereich. Geführt wird diese von fachlichen Vertrauenspersonen, die entsprechende Qualifikationen im interkulturellen- und medizinisch-/psychologischen Bereich aufweisen. Die Anlaufstelle nimmt die Funktion eines Frühwarn- und Interventionsystems wahr und entlastet damit die Fallführenden von dieser Aufgabe. Auf der Grundlage eines gezielten Vertrauensaufbaus resultiert eine erste Einschätzung durch die Fachperson sowie eine konkrete Empfehlung bezüglich des weiteren Vorgehens. Liegt das entsprechende Einverständnis des/der Klient/-in vor, kann nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten sowie unter Berücksichtigung der bisherigen medizinischen Erkenntnisse eine vertiefte arbeitsmedizinische Abklärung der nächste, zukunftsweisende Schritt sein.

- d) *Menschen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben müssen die Wahl haben zwischen Kollektivunterbringung oder privater Unterbringung zu entscheiden.*

Um den spezifischen Anliegen von unbegleiteten Minderjährigen des Asylbereichs Rechnung tragen zu können, basiert die Betreuung auf einem System, bestehend aus Bezugspersonen mit verbindlichen Ansprechpersonen und dem Aufbau verlässlicher Beziehungen. Ebenso wird eine geregelte Tagesstruktur mit adäquater Förderung und Freizeitgestaltung sichergestellt. Durch die zuständigen Stellen wird sichergestellt, dass den speziellen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung getragen wird. Für Jugendliche bestehen altersgerechte Betreuungsgrundsätze.

- e) *Bessere Betreuung bei körperlicher und psychischer Gesundheit durch finanzielle Unterstützung und das Einführen von hygienischen Standards.*

Im Rahmen des bestehenden Betreuungsauftrages geht es primär darum, die bestmöglichen Voraussetzungen für ein geregeltes Zusammenleben durch

eine adäquate Betreuung zu schaffen. Dies beinhaltet auch die Beachtung von hiesigen Verhaltensregeln im hygienischen und gesundheitlichen Bereich. Angesichts der enormen kulturellen Unterschiede und der damit einhergehenden stark divergierenden Verhaltensweisen, wäre eine Umsetzung von vorgegebenen hygienischen Standards ein kaum realisierbares Unterfangen. Die in den Kollektivzentren wohnhaften Personen werden durch die Betreuerinnen und Betreuer im täglichen Leben unterstützt, gefördert und beraten. Dabei gilt der Grundsatz, die Selbstständigkeit und die vorhandenen Ressourcen der betroffenen Personen zu erhalten und zu fördern. Die Durchsetzung von hygienischen Standards nach unseren Werten ist erfahrungsgemäss leider nicht möglich.

2. *Die schnellstmögliche Integration von Menschen, die flüchten mussten, in die Bildungs- und Arbeitswelt unabhängig vom Aufenthaltsstatus.*

Die schnellstmögliche Integration der geflüchteten Menschen ins Schweizer Bildungssystem ist im Kantonalen Integrationsprogramm verankert. Vorbedingung dafür ist bei den erwachsenen Personen der Spracherwerb, um die Aufnahmekriterien der Bildungsinstitutionen erfüllen zu können. Die Sprachförderung steht deshalb im Vordergrund der ersten Unterstützungsleistungen durch die Fachstelle Integration zugunsten der Geflüchteten.

Die Sprachförderung soll möglichst umgehend nach Zuweisung in den Kanton Graubünden aufgenommen werden. Deshalb wurde bereits der Grundsatzentscheid gefällt, Sprachkurse künftig auch Personen mit Status N zugänglich zu machen. Die Umsetzung nimmt jedoch noch etwas Zeit in Anspruch. Einerseits ist das Angebot an Sprachkursen (aufgrund der sehr hohen Zahl an geflüchteten Personen aus der Ukraine) aktuell extrem ausgelastet, sodass eine Ausweitung des Sprachkursangebotes auf neue Zielgruppen nur durch den Aufbau weiterer Sprachschulen und Angebote möglich ist. Andererseits muss geklärt werden, wie sichergestellt werden kann, wie die Sprachkurse der Fachstelle Integration (FI) optimal auf die weiteren Sprachförderangebote abgestimmt werden können.

Bei der Integration in die Arbeitswelt ist zu bedenken, dass eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt zielführender ist als einfach eine schnellstmögliche Integration. Eine schnellstmögliche Integration würde bedeuten, dass die Geflüchteten unabhängig von ihrem Bildungslevel und ihren persönlichen Interessen in den Niedriglohnsektor vermittelt würden. Die entsprechende Nachfrage nach Arbeitskräften ist dort vorhanden. Dies entspricht jedoch nicht den Vorstellungen einer nachhaltigen Integration, die primär auf Qualifikation und Ausbildung setzt. Eine schnellstmögliche Integration in die Arbeitswelt würde auch bedeuten, dass die Geflüchteten möglichst bald in Stellen vermittelt werden und entsprechende Bildungsmassnahmen (wie z.B. Sprachkurse) abgebrochen werden müssen oder gar nicht mehr angetreten werden können. Auch das entspricht nicht dem Bild einer gesamtheitlichen und nachhaltigen Integration.

3. *Die Einführung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsstatus C.*

Die Regierung wird sich im Rahmen des in der Februarsession 2023 eingereichten Vorstosses Rageth betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene mit der Forderung auseinandersetzen.

Forderung 1.2: Gleichstellung der Geschlechter im Arbeitsmarkt

Die Jugendsession fordert die Bündner Regierung dazu auf, für die Gleichstellung der Geschlechter im Arbeitsmarkt und im privaten Leben zu sorgen. Konkret fordert die Jugendsession:

1. *Die Publikation der Löhne von Kantons- und Gemeindeangestellten.*

Die Grundsätze der Entlohnung sind in Art. 18 ff. des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) festgelegt und damit öffentlich zugänglich. Aus diesen Angaben lässt sich die Lohntabelle mit den Gehaltsklassen und den Lohnbandbreiten errechnen. Für die Arbeitsplatzbewertungen werden insbesondere die Grundanforderungen, die geistigen, charakterlichen und körperlichen Anforderungen sowie die Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen berücksichtigt (Art. 21 Abs. 2 PG). Die Bewertung der einzelnen Funktionen

nach den Kriterien gemäss Art. 21 Abs. 1 PG ergeben einen analytisch und systematisch ermittelten Wert, der die objektive Einreihung der Stellen in die Funktionsklassen bestimmt.

Für die Lohnfestsetzung der neu eintretenden Mitarbeitenden berücksichtigt das Personalamt die Ausbildung, die Berufs- und Lebenserfahrung sowie besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in Erziehung, Betreuung und Organisation. Der interne Quervergleich, die Branchenüblichkeit und die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt sind weitere Kriterien für die Lohnfestsetzung (Art. 16 Abs. 1 der Personalverordnung [PV; BR 170.410]). Das Personalamt stellt damit so einheitliche Praxis beim Anfangslohn sicher.

In den Stelleninseraten den Einstiegslohn (100 % des Lohnbandes) für die jeweilige Gehaltsklasse bekannt zu geben, könnte aus Sicht der Regierung potentielle Stellenbewerberinnen und -bewerber abhalten, sich auf eine offene Stelle zu bewerben, da der tatsächliche Lohn höher sein kann (potentiell bis zu 142 %). Umgekehrt kann, wenn die notwendige Ausbildung noch fehlt, eine Untereinreihung erfolgen, bei welcher der tatsächliche Lohn unter den publizierten 100 % des Lohnbandes liegt.

Das Personalamt wird anlässlich der Überarbeitung des Arbeitgeberauftritts der Kantonalen Verwaltung die Lohntabelle in geeigneter Form im Internet publizieren.

Im Rahmen der hohen Gemeindeautonomie regeln die Bündner Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen dabei einen möglichst weiten Handlungsspielraum. So kommt den Gemeinden auch in Bezug auf die Löhne ihrer Angestellten Autonomie zu, sowohl was das anwendbare Personalrecht betrifft, als auch in Bezug auf die Lohnfestlegung selbst. Das kantonale Recht schreibt eine Mindestbesoldung für die Lehrpersonen vor. Wie weit die Gemeinden darüber hinausgehen wollen und können, bleibt ihnen überlassen. Die Gemeinden sind zudem nicht verpflichtet, dem Kanton ihre Löhne zu melden. Eine Publikation durch den Kanton für den Fall, dass die Gemeinden zur Lieferung von Daten gezwungen werden könnten, würde die Aussagekraft für den Vergleich, wie es um die

Gleichstellung zwischen den Geschlechtern innerhalb einer Gemeinde selber steht, nicht erhöhen.

2. *Die Einführung von Elternzeit*

Die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt, die Familienförderung sowie die Bekämpfung des Fachkräftemangels und die Standortattraktivität sind wichtige Anliegen, welche die Regierung unterstützt. In ihrer Antwort auf den in der Oktobersession 2021 eingereichten Auftrag Schwärzel betreffend kantonale Elternzeit hat die Regierung ausgeführt, weshalb die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine kantonale Elternzeit für alle Arbeitnehmenden nicht möglich ist. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes. Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes hat der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht. Entsprechend verbleibt den Kantonen mit Blick auf die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse keine Befugnis, weitergehend zu legislieren. Soll den Kantonen die Möglichkeit eröffnet werden, einen Eltern- oder Vaterschaftsurlaub zu schaffen, müsste der Bundesgesetzgeber eine explizite Ermächtigung für kantonale Regelungen schaffen. Der kantonale – oder auch kommunale – Gesetzgeber ist aber befugt, für Arbeitnehmende mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag einen kantonalen oder kommunalen Urlaub einzuführen, der über die bundesrechtlichen Bestimmungen hinausgeht. Die Einführung einer Elternzeit nur für die kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse erachtet die Regierung für unangebracht.

Hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Beurteilung einer Elternzeit besteht grosse Unsicherheit. Nach wie vor existiert keine volkswirtschaftliche Studie, welche in der Schweiz den Status Quo mit anderen Modellen vergleicht und simuliert, was volkswirtschaftlich am sinnvollsten wäre. Auf Bundesebene sind diesbezüglich einige Entwicklungen im Gange, welche dazu dienen, eine evidenzbasierte Politik zu betreiben, welche sich auf die langfristigen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer Massnahme abstützt.

3. *Die Abgabe von kostenlosen Menstruations- und Verhütungsmitteln (nur Kondome).*

Die Forderung nach kostenlosem Zugang zu Menstruationsartikeln wurde mit der Petition «Viva la menstruaziun» im Juli 2021 in ähnlicher Form bereits durch die Jungsozialistinnen und -sozialisten Graubünden (JUSO) beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement deponiert. Die Regierung hat in ihrer Antwort darauf (Prot. Nr. 12/2022) festgehalten, dass es sich bei Binden und Tampons um Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs handelt, bei der jede Benutzerin selber darüber entscheidet, welche Produkte sie verwenden möchte und wie stark diese ihr Portemonnaie belasten. Auch Windeln oder die in der hier gestellten Forderung ebenfalls erwähnten Kondome gehören in diese Produktkategorie.

Können Güter des täglichen Bedarfs – auch solche, die der Gesundheit und Prävention dienen – nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden, geschieht dies über bestehende gesetzliche Grundlagen wie das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250) und über die bestehenden Strukturen wie die öffentlichen Sozialdienste. Die Regierung hat jedoch keine gesetzliche Grundlage, um bestimmte Produkte für den täglichen Bedarf im Sinne dieser Forderung zu finanzieren.

Der Kanton ist gemäss dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) gemeinsam mit den Gemeinden zuständig für die Gesundheitsförderung und Prävention. Dies geschieht beispielsweise über kantonsweite Kampagnen und Programme, die fachliche Unterstützung der Gemeinden oder durch die Gewährung von Beiträgen an Projekte oder an Organisationen, die einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung oder Prävention leisten. Auch hier ist die Finanzierung von Verbrauchsgütern für die Allgemeinheit wie Kondome oder Artikel der Monatshygiene im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Aids-Hilfe Graubünden ist für die Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung im Bereich HIV/Aids, Hepatitis und anderer sexuell übertragbarer

Infektionen zuständig. Sie hat dafür einen Leistungsauftrag vom Gesundheitsamt.

Die Massnahmen der Prävention richten sich an die Allgemeinbevölkerung, an Schulen und an spezifische Gruppen (insbesondere Männer, die Sex mit Männern haben, und Sexarbeitende). Insbesondere an grösseren Veranstaltungen wird Aufklärung betrieben und Kondome werden kostenlos verteilt.

Forderung 1.3: Integration von Menschen mit speziellen Bedürfnissen

Die Jugendsession fordert eine bessere Integration von Menschen mit speziellen Bedürfnissen in der Arbeitswelt. Zudem sollen finanzielle Anreize für Unternehmen geschaffen werden, welche Menschen mit speziellen Bedürfnissen beschäftigen oder die künftig planen.

Die berufliche Integration von Menschen mit anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen (bzw. mit speziellen Bedürfnissen) gehört zu den Kernaufgaben der Invalidenversicherung. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden mit der kantonalen IV-Stelle vollzieht das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) im Kanton Graubünden. Mit der 5. IV-Revision 2008 wurden die Leistungen der beruflichen Eingliederung markant ausgebaut und diese Strategie wurde mit der 6. (2012) und der 7. IV-Revision (2022) weiterverfolgt. Die Invalidenversicherung kann heute somit verschiedene Massnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen finanzieren, so zum Beispiel Taggelder im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen, Integrationsmassnahmen zum schrittweisen Aufbau der Arbeitsfähigkeit oder Einarbeitungszuschüsse für Arbeitgebende. Ausserdem unterstützt die Invalidenversicherung Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen durch Arbeitsvermittlung und Job Coaching bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Mit der erwähnten 7. IV-Revision, die vor einem Jahr in Kraft getreten ist, stehen der IV-Stelle unter anderem neue Instrumente zur Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung. Ein Beispiel dafür ist, dass die IV-Stelle dem Amt für Berufsbildung jährlich 100'000 Franken zur Verfügung stellen kann, damit dieses seine Beratungsangebote für Jugendliche mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Volksschule und Berufsausbildung ausbaut (Case Management Berufsbildung - CMBB).

Ergänzend zu den beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV-Stelle Graubünden engagiert sich der Kanton Graubünden seit 2001 bei der Förderung von Integrationsarbeitsplätzen. Er nimmt dabei gestützt auf das Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (BIG; BR 440.100) im Vergleich mit den anderen Kantonen eine Vorreiterrolle ein und unterstützt seit mehr als zwanzig Jahren Arbeitgebende, die in ihrem Betrieb Mitarbeitende anstellen, welche von einer schwerwiegenden Behinderung betroffen sind, durch finanzielle Beiträge und durch Beratung.

Als weitere Massnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderung hat der Kanton Graubünden seit 2010 einen Leistungsvertrag mit der Stiftung "Profil – Arbeit & Handicap" abgeschlossen. Diese Organisation unterstützt Menschen mit Behinderung bei der Suche nach einem Integrationsarbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt. Die Dienstleistung von "Profil – Arbeit & Handicap" wird in den letzten Jahren zunehmend nachgefragt. Der Kanton Graubünden hat daher die finanziellen Mittel entsprechend erhöht.

Das Ziel der Massnahmen ist, dass für Personen mit Behinderung verschiedene Arbeitsmöglichkeiten bestehen und sie entsprechend ihrem Bedarf bei ihrer Tätigkeit im ersten oder im zweiten Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Forderung 1.4: Mindestlohn

Es soll ein kantonal einheitlicher und branchenübergreifender Mindestlohn eingeführt werden.

Der Schweizer Arbeitsmarkt zeichnet sich im internationalen Vergleich durch eine hohe Erwerbsquote, einen eher moderaten Kündigungsschutz und die Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aus. Arbeitgebende und Arbeitnehmende einer Branche oder eines Unternehmens verhandeln bilateral über die Arbeitsbedingungen, z.B. über den Lohn oder die Ferien. Die erzielten Kompromisse werden in einem Gesamtarbeitsvertrag festgehalten.

In verschiedenen Branchen existieren allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (ave GAV) welche verbindliche Mindestlöhne festlegen. Die Einhaltung dieser Löhne wie auch die Einhaltung der orts- und berufsüblichen Mindestlöhne in nicht-GAV-Branchen werden durch die paritätischen Berufskommissionen (zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden) und die kantonale tripartite Kommission (zusammengesetzt aus Vertretenden der kantonalen Amtsstelle, der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden) kontrolliert und überprüft.

Die Regierung erachtet die funktionierende Sozialpartnerschaft als wichtigen Baustein für den funktionierenden Schweizer Arbeitsmarkt. Dadurch sind flexible branchen- und regionenspezifische Lösungen möglich, was gerade mit Blick auf den Bündner Arbeitsmarkt von hoher Bedeutung ist. Die Erfahrung zeigt, dass viele Betriebe mit den heute geltenden ave GAV-Mindestlöhnen bzw. unter Einhaltung der übrigen orts- und branchenüblichen Löhne vor der Herausforderung stehen, gewinnbringend zu wirtschaften. Davon betroffen sind v.a. Branchen, welche in den peripheren Regionen des Kanton zu wichtigen Arbeitgebern gehören (Landwirtschaft, Detailhandel, Gastronomie).

Ein kantonaler Mindestlohn darf in rechtlicher Hinsicht nur sozialpolitisch und nicht wirtschaftspolitisch motiviert sein. Dieser müsste deshalb relativ tief angesetzt werden, sodass er kaum Wirkung erzielen würde. Weiter beurteilt die Regierung die Einführung eines kantonalen Mindestlohns aufgrund des anhaltenden Arbeits- und Fachkräftemangels und des damit einhergehenden steigenden Lohnniveaus für nicht angezeigt.

Forderung 1.5: Sicherheit im Öffentlichen Raum

Die Jugendsession Graubünden fordert von der kantonalen Regierung mehr Sicherheit im öffentlichen Raum. Spezifisch durch:

1. *Die finanzielle Unterstützung eines Drogenkonsumraums.*

Die Regierung hat im Sommer 2021 im Zusammenhang mit der niederschweligen Suchthilfe die Variante «Rollende Verbesserung» beschlossen, welche Massnahmen in den Bereichen Aufsuchende Sozialarbeit, (begleitetes) Wohnen sowie Kontakt- und Anlaufstelle beinhaltet.

Das Angebot der Aufsuchenden Sozialarbeit wird bereits durch den Verein Überlebenshilfe Graubünden fortgeführt und durch den Kanton finanziert. Die Gassenarbeit hat eine hohe schadenmindernde Wirkung und verbessert die Zugänglichkeit zu den Hilfsangeboten. Als professionelle Ansprechpersonen ohne ordnungspolitischen Auftrag tragen aufsuchende Sozialarbeitende unter anderem dazu bei, psychische, physische und soziale Probleme von betroffenen Personen, die im öffentlichen Raum anzutreffen sind, zu reduzieren.

Weiter will die Regierung beim Wohnangebot für suchtkranke Menschen ansetzen. Solide Wohnverhältnisse geben Sicherheit und Stabilität. Sie sind eine Grundvoraussetzung für die Organisation bzw. Gestaltung weiterer Lebensbereiche wie der Sicherung der Gesundheit oder der Erwerbstätigkeit.

Als weitere Massnahme will die Regierung des Kantons Graubünden eine neue Kontakt- und Anlaufstelle mit grösseren Räumlichkeiten an einem zentraleren Ort errichten. Suchtbetroffene und randständige Personen sollen sich an einem geschützten Ort aufhalten können und niederschwellig Zugang zu Hilfsangeboten erhalten. Dazu zählt auch die Abgabe und der Umtausch von Injektionsmaterial und weiteren Konsum-Hilfsmitteln, wie dies bereits in der bestehenden Kontakt- und Anlaufstelle erfolgt. Die Triage und Vermittlung zu Beratungs- und Therapieangeboten soll durch die neue Kontakt- und Anlaufstelle verbessert werden. Ein Konsumraum wird vorläufig nicht durch den Kanton Graubünden eingerichtet bzw. finanziert. Aus Expertensicht ist die Errichtung einer Kontakt- und Anlaufstelle an einem zentraleren Ort viel dringlicher als die Errichtung eines Konsumraums. Bevor weitergehende Investitionen getätigt werden, soll deshalb die Wirkung der neuen Kontakt- und Anlaufstelle beobachtet und evaluiert werden.

In Ergänzung zur kantonalen Planung hat die Stadt Chur entschieden, ein dreijähriges Pilotprojekt mit Betrieb eines Konsumraums zu finanzieren und den Konsumraum wenn möglich an die neue Kontakt- und Anlaufstelle anzuschliessen. Der Kanton, die Stadt Chur und der Verein Verein Überlebenshilfe Graubünden planen die Prozesse und Lösungen gegenseitig abzustimmen.

Hinsichtlich der Wirksamkeit von Konsumräumen ist auf die Möglichkeiten und Grenzen des Angebots hinzuweisen. Ein Verschwinden des Konsums im öffentlichen Raum oder der öffentlich sichtbaren Szene können mit einem Konsumraum nicht erfüllt werden. Entsprechend kann auch nicht erwartet werden, dass die gesamte Szene mit dem Angebot eines Konsumraums dahin verlagert werden kann. Auch Probleme und Konflikte im Zusammenhang mit dem Konsum illegaler Substanzen im öffentlichen Raum oder der Szenebildung werden mit einem Konsumraum nicht verschwinden. Die Szenebildung kann mit einem Konsumraum reduziert, aber nicht eliminiert werden. Der Stadtpark in Chur ist seit Jahrzehnten ein Treffpunkt der Szene. Es ist davon auszugehen, dass die Betroffenen sich auch weiterhin im Stadtpark oder an anderen Treffpunkten aufhalten werden, unabhängig davon ob ein Konsumraum besteht oder nicht.

An die beschlossene «Rollende Verbesserung» können folgende realistische Erwartungen geknüpft werden: Durch die zentralere Lage der Kontakt- und Anlaufstelle kommt es zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit der Hilfsangebote für die Betroffenen; die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen und Prävention bezüglich ansteckender Krankheiten (Hepatitis, HIV und mehr) wird verbessert; die Vermittlungsmöglichkeiten zu bestehenden Angeboten (Psychiatrie, Suchtberatung, Sozialhilfe, etc.) werden erhöht; die Weiterentwicklung des Wohnangebots führt zu einer besseren Wohnsituation und Wohnstabilität bei den betroffenen Personen.

2. *Eine höhere finanzielle Unterstützung des Frauenhauses.*

Das Frauenhaus Graubünden erfüllt eine wichtige Aufgabe und bietet Frauen, ihren Kindern und weiblichen Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr, die von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, eine Notunterkunft und ein stationäres Kriseninterventionsangebot gemäss Art. 14 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; SR 312.5). Der Kanton Graubünden verfügt seit dem Jahr 1995 über einen Leistungsauftrag mit dem Frauenhaus Graubünden, welcher regelmässig überprüft und den Bedürfnissen entsprechend angepasst wurde. Zuletzt hat die

Regierung im Dezember 2021 den Leistungsauftrag angepasst und die finanzielle Situation des Frauenhauses Graubünden stark verbessert. Aktuell sichert der Kanton mittels Leistungsauftrag dem Frauenhaus für Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden eine Tagespauschale von 330 Franken zu. Dieser Tagessatz gehört zu den höchsten Tarifen in der ganzen Schweiz. Das Frauenhaus befindet sich in einer Randregion und führt im Vergleich zu andern Frauenhäuser ein kleines Angebot. Die Auslastung des Frauenhauses schwankt stark. In den letzten fünf Jahren liegt die Auslastung zwischen 37 und 68 Prozent. Aus diesem Grund gewährt der Kanton zusätzlich zu der leistungsabhängigen Abgeltung, eine jährliche Defizitgarantie von maximal 100 000 Franken pro Jahr.

Der Kanton ist in regelmässigem Austausch mit dem Frauenhaus Graubünden, um auf veränderte Rahmenbedingungen zeitnah reagieren zu können. Auf Grund der obigen Ausführungen ist die Anpassung der finanziellen Unterstützung an das Frauenhaus nicht angezeigt.

3. *Die statistische Erfassung von Hassverbrechen gegen LGBTQIA+-Menschen*
Die Erweiterung des sogenannten Anti-Rassismus-Artikels (Art. 261^{bis} StGB) ist in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen worden. Dieser Tatbestand stellt neben der Diskriminierung und dem Aufruf zu Hass aufgrund der Rasse, Ethnie und Religion auch das Motiv "aufgrund der sexuellen Orientierung" unter Strafe. Damit besteht ein selbstständiger Tatbestand für sogenannte "hate crimes" (Hassdelikte) aus den erwähnten Motiven. Der Artikel bezieht sich jedoch nicht allein auf die sexuelle Orientierung. Dies hat zur Folge, dass mit der statistischen Erfassung von Art. 261bis StGB nicht speziell ausgewiesen wird, ob die Tat z.B. antisemitisch, antimuslimisch oder rassistisch motiviert war. Ausgewiesen wird einzig, wie viele "hate crime"-Vorfälle pro Kanton offiziell zur Anzeige gebracht wurden. Folglich werden auch die "hate crimes" spezifisch gegenüber LGBTQIA+-Menschen nicht klassifiziert, d.h. es werden zwar die Straftatbestände, aber keine Tatmotive erfasst. Die so erfassten Daten werden offiziell in der jährli-

chen nationalen polizeilichen Kriminalstatistik veröffentlicht. Die Daten werden in den einzelnen Kantonen anhand einheitlicher Richtlinien erhoben, um einen gesamtschweizerischen Vergleich zu ermöglichen.

Um dem Anliegen der Petitionärinnen und Petitionäre gerecht zu werden, müsste die Kriminalstatistik, welche seit 2009 erstellt wird, dahingehend geändert werden, dass nicht nur der Straftatbestand erhoben, sondern dass bei einer Straftat neu auch nach Kategorien von Motiven unterschieden wird. Eine Ergänzung einzig der bündnerischen Straftaterfassung würde die Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen verunmöglichen. Es ist zentral, dass die statistischen Daten zwischen den Kantonen verglichen werden können. Dies bedingt, dass eine Anpassung der Erfassung gesamtschweizerisch vollzogen werden müsste.

Eine Gewalttat kann aus ganz verschiedenen Motiven erfolgen. Allein aufgrund eines Deliktes kann deshalb in der Regel kein Tatmotiv abgeleitet werden. Bei einem Tatmotiv handelt es sich um eine sogenannte innere Tatsache. Deshalb ist das Tatmotiv, ausser die Tatperson gesteht dieses selbst ein, schwierig bzw. bei unbekannter Täterschaft sogar unmöglich zu erfassen. Um wenigstens einen Anhaltspunkt zum Motiv zu erhalten, müsste die Polizistin oder der Polizist deshalb zumindest dem Opfer die sensible Frage nach dessen sexueller Orientierung stellen. Dies ist überaus heikel. Es greift in die höchst persönlichen Rechte der Bürgerinnen und Bürger ein und bedarf deshalb klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen und Regeln. Dass nicht alle Befragten gegenüber einer staatlichen Institution transparent Auskunft über ihre sexuelle Orientierung erteilen möchten, ist dabei zu berücksichtigen. Eine Abbildung in der Polizeilichen Kriminalstatistik stünde deshalb vor der Problematik, dass LGBTI-feindliche Gewalt unvollständig erfasst würde. Ausserdem sind die Motive der Täterschaft beziehungsweise die Tathintergründe im Rahmen der Strafverfolgung und der richterlichen Beurteilung abzuklären und zu bewerten, losgelöst von einer allfälligen statistischen Auswertung. Diese Punkte gilt es in einer Prüfung, wie Vorfälle mit LGBTI-feindlichem Charakter statistisch erhoben werden können, zu berücksichtigen.

Zurzeit wird die Thematik auch in anderen Städten, Kantonen und auf Bundesebene diskutiert. Auf Bundesebene hat der Nationalrat in der Herbstsession 2019 eine Motion von Nationalrätin Quadranti angenommen, die vom Bundesrat eine statistische Erfassung von "hate crimes" aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen fordert. In Zusammenarbeit mit den Kantonen prüft der Bund nun Möglichkeiten zur Verbesserung statistischer Datengrundlagen in Form einer effizienten, einheitlichen und für alle Kantone verbindlichen Datenerfassung von "hate crimes". Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Polizei dem Bundesamt für Statistik im Jahr 2020 neue RIPOL-Codes für Artikel 261^{bis} StGB zur Verfügung gestellt. Dies wird es dem Bundesamt für Statistik ermöglichen, erste Ergebnisse zu veröffentlichen, sobald die Qualität der Daten ausreichend hoch ist und alle Kantone in der Lage sind, die Daten einheitlich zu liefern.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Ergebnisse und mögliche Umsetzungsvorschläge auf nationaler Ebene abgewartet werden sollen, damit diese bei der Prüfung der Möglichkeiten zur Erhebung der entsprechenden Daten für den Kanton Graubünden berücksichtigt werden können.

2. Gesundheit

Forderung 2.1: Prävention von sexuellen Krankheiten

Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich finanziell an Walk-In-Testcentern für sexuelle Krankheiten, die regional zugängliche kostenlose STD-Tests für unter 30-Jährige zur Verfügung stellen. Zusätzlich beteiligt sich der Kanton finanziell an einer Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit von Männern. Der Kanton schafft Sichtbarkeit für jene Anlaufstellen für die gesamte Bevölkerung im Kanton Graubünden als Sensibilisierungsmassnahme. Walk-In-Testzentren und Anlaufstellen sind natürlich verpflichtet, die Anonymität der Kundinnen und Kunden zu bewahren.

Die Petitionärinnen und Petitionäre fordern die finanzielle Beteiligung an Walk-In-Testcentern für sexuelle Krankheiten sowie eine finanzielle Beteiligung an einer Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit von Männern.

Zu diesem Anliegen ist festzuhalten, dass im Kanton die Aids-Hilfe Graubünden für die Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung im Bereich HIV/Aids, Hepatitis und anderer sexuell übertragbarer Infektionen zuständig ist. Die Aids-Hilfe Graubünden erfüllt diesbezüglich basierend auf dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.10) einen Leistungsauftrag des Gesundheitsamts.

Diese Fachstelle hat insbesondere zum Ziel, im Bereich HIV/Aids Neuinfektionen zu verhindern, sich für eine gute Lebensqualität von Menschen mit HIV einzusetzen und die Solidarität zwischen Menschen mit und ohne HIV zu fördern. Ihre Ressourcen setzt die Fachstelle ferner zur Verhinderung der Verbreitung von Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten ein. In Ergänzung zum Präventionsauftrag bietet die Fachstelle eine niederschwellige psychosoziale Beratung für Sexarbeitende und queere Personen an.

Die Massnahmen der Prävention richten sich an die Allgemeinbevölkerung, an Schulen und an spezifische Gruppen (insbesondere Männer, die Sex mit Männern haben und Sexarbeitende). Insbesondere an grösseren Veranstaltungen wird Aufklärung betrieben und Kondome werden kostenlos verteilt. Walk-In-Tests, wie von der Jugendsession gefordert, werden im Kanton nicht angeboten. Die Teststellen können unter www.aidshilfe-gr.ch/Test eingesehen werden. Die Aidshilfe Graubünden baut sodann das Testangebot laufend aus, insbesondere auch kostengünstige Angebote.

Statement 2.2: Aufklärung an Schulen

Die Jugendsession Graubünden spricht sich für eine bessere sexuelle Aufklärung an Bündner Schulen aus. Weiter sollte die Prävention von psychischen Krankheiten ebenfalls mehr in den Vordergrund gerückt werden. Bereits bestehende Angebote zu beiden wichtigen Thematiken sollten weiter ausgebaut werden und auf deren Nutzen für die Schülerinnen und Schüler überprüft werden. In der Dezembersession 2021 wurde der «Auftrag Widmer (Felsberg) betreffend Aufklärung 2.0 in der Volksschule» eingereicht. Darin wurden beispielweise die Forcierung des Themas Sexual- und Aufklärungsunterricht ab der ersten Primar-klasse sowie Weiterbildungen für die dafür zuständigen Lehrpersonen gefordert.

In ihrer Antwort vom März 2022 hat die Regierung (Prot. Nr. 206/2022) unter anderem die Sensibilisierung der Schulträgerschaften und Schulleitungen und deren Versorgung mit Informationen zum Thema sowie die Entwicklung eines bedarfsgerechten, vom Kanton mitfinanzierten Weiterbildungsangebotes für die Schulträgerschaften in Aussicht gestellt. Des Weiteren wurde auf ein bestehendes Lehrwerk zum Thema verwiesen, das die gemäss gültigem Lehrplan vorgesehenen Inhalte zum Thema abdeckt.

Statement 2.3: Anpassung Strafgesetzbuch bezüglich der Abtreibung

Die Jugendsession Graubünden spricht sich für eine Abschaffung der Abtreibung aus dem Strafgesetzbuch aus. Die Selbstbestimmung über den eigenen Körper von schwangeren Menschen soll in der Schweiz ein Grundrecht sein.

Die Regierung nimmt das Statement zur Kenntnis.

Forderung 2.4: Verbesserung Umgang mit psychischen Krankheiten bei jungen Personen

Die Jugendsession Graubünden fordert eine Verbesserung des derzeit ungenügenden Umgangs von psychischen Krankheiten.

- 1. Je früher bei psychischen Krankheiten interveniert wird, desto einfacher und schneller werden Patientinnen und Patienten gesund und das muss Graubündens Ziel sein: Der Kanton soll die bestehende Gesundheitsvorsorge (Prävention, Früherkennung und Früherfassung) umfassend evaluieren und die zur Verbesserung notwendigen Massnahmen treffen. Wichtig ist eine Gesamtschau und der Miteinbezug aller betroffenen Institutionen (Medizinische Dienste, Schulen, Jugendarbeit, Jugendverbände, Anlaufstellen etc.). Auch in Zukunft sollen Angebote Dritter (z.B. Verbände, Fachstellen etc.) ein wesentlicher Bestandteil der Problemlösung sein.*

Der Kanton und die Psychiatrischen Dienste Graubünden haben zahlreiche Massnahmen zur Verbesserung der Versorgung ergriffen. So trägt beispielsweise die neue Jugendstation P1 AKUT zu einer deutlichen Entspannung des Notfallwesens bei der entsprechenden psychiatrischen Versorgung junger Menschen bei. Die Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen und die Möglichkeit, Jugendliche direkt in den Kinder- und Jugendpsychiatrie-Bereich

aufnehmen zu können, wirkt sich ausserordentlich positiv auf die Behandlungsverläufe der Jugendlichen aus. Zudem konnten einige Direktzuweisungen in die Klinik Littenheid vermieden werden und Verlegungen aus dem Psychiatrischen Dienst Graubünden in die Klinik Littenheid waren gar nicht mehr nötig. Durch die von den Psychiatrischen Diensten Graubünden getroffenen Massnahmen (Erweiterung des stationären Angebots, Bildung von Spezialsprechstunden und Neuschaffung von Stellen) konnte die Wartezeit im ambulanten Bereich um drei bis vier Wochen verkürzt werden.

Mit der neu konzipierten und sich im Bau befindenden Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie wird es ab dem Jahr 2025 möglich sein, die Wartezeiten für stationäre und teilstationäre Behandlungen deutlich zu verkürzen. Damit kann die psychiatrische Versorgung junger Menschen im Kanton Graubünden noch einmal wesentlich verbessert werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass es gelingt, das für eine den Qualitätsanforderungen gerecht werdende Behandlung und Betreuung der Jugendlichen erforderliche Personal zu rekrutieren. Für die personelle Besetzung der neuen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie wird aktuell von einem Bedarf an ca. zehn Vollzeitstellen im Bereich Ärzte und Psychologen, und von 30 Fachpersonen aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik sowie mehrere Lehrpersonen, ausgegangen.

Zur Behebung des Mangels der für eine qualitativ hochstehende Behandlung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Fachkräfte kann die Regierung nur indirekt beitragen. Sie ist bereit, den Psychiatrischen Diensten Graubünden die dafür seitens des Kantons mögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Den Psychiatrischen Diensten Graubünden ihrerseits obliegt es, zur Arbeitgeberattraktivität in der Kinder- und Jugendpsychiatrie durch attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen beizutragen. Im Pflegebereich haben die Psychiatrischen Dienste Graubünden ab 2023 die Möglichkeit, durch die Rekrutierung und Anstellung von Personen, welche die HF-Ausbildung am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales absolvieren möchten, Pflegefachkräfte zu gewinnen

2. *Die Institutionen, welche spezialisiert sind auf psychische Krankheiten, müssen attraktiver gestaltet werden vom Kanton Graubünden, damit das nötige Angebot geschaffen werden kann.*

Siehe obstehende Forderung.

Petition 2.5: Erhöhung des Mindestalters für Tabak- und Suchtmittel

Die Jugendsession Graubünden fordert dass das Mindestalter für Tabak- und Suchtmittelabgaben von 16 Jahren auf 18 Jahren erhöht wird. Zudem fordern wir einen kantonalen Tag zur Suchtmittelprävention. An diesem Tag soll über die Folgen von Suchtmittelmissbrauch aufgeklärt werden.

Zuständig für die Festlegung des Mindestalters für Tabak- und Suchtmittelabgabe ist grundsätzlich der Bund.

Im Rahmen der gesundheitspolitischen Agenda Gesundheit 2020 hat der Bundesrat im Januar 2013 entschieden, in die Gesundheitsförderung und Krankheitsvorbeugung zu intensivieren. Das Bundesamt für Gesundheit erarbeitete bis Ende 2016 gemeinsam mit seinen Partnern die Nationale Strategie Sucht 2017 - 2024 und den dazu passenden Massnahmenplan, welche die nationalen Programme im Bereich Alkohol, Tabak und Drogen ablöste. Die Nationale Strategie Sucht verfolgt vier übergeordnete Ziele:

- Suchterkrankungen werden verhindert.
- Abhängige Menschen erhalten die notwendige Hilfe und Behandlung.
- Gesundheitliche und soziale Schäden werden vermindert.
- Negative Auswirkungen auf die Gesellschaft werden verringert.

Die Nationale Strategie Sucht baut auf den bisherigen Erfahrungen der Viersäulenpolitik auf und sichert die Kontinuität und die Finanzierung der bestehenden Angebote von Suchtprävention, Schadensminderung und Behandlung. Sie strebt aber auch die Weiterentwicklung der Suchthilfe an, um Synergien zu schaffen und Lücken zu schliessen. Dazu unterstützt und koordiniert die Nationale Strategie Sucht das Zusammenspiel aller suchtpolitischen Akteure, mit dem Ziel, eine wirksame und kohärente Versorgung sowie neue substanz- und fachübergreifende Kooperationen zu sichern und die Kräfte zu bündeln.

Das Bündner Programm Sucht 2021 - 2024 orientiert sich an den Handlungsfeldern und den Zielen der Nationalen Strategie Sucht 2017 - 2024. Es führt die bewährten Aktivitäten des Bündner Programms Alkohol 2017 - 2020 weiter und öffnet diese für weitere Suchtformen.

Eine umfassende Aufklärung über die Folgen von Suchtmittelmissbrauch ist damit sichergestellt.

3. "Lebensraum, Umwelt, Energie"

Forderung 3.1: Förderung von Solaranlagen bei Hauseigentümern

1. *Die rechtlichen Hürden für den Bau von Solaranlagen auf bereits bestehende Bauten müssen stark dezimiert werden.*

Der Bau von Solaranlagen auf bestehenden Bauten ist nicht immer bewilligungspflichtig. Also bestehen in vielen Fällen gar keine rechtlichen Hürden. Dort, wo ein solches Unterfangen bewilligungspflichtig ist, z.B. bei Gebäuden in schützenswerten Ortsbildern, brauchen die Projekte eine Baubewilligung der Gemeinde. Diese Bewilligung stützt sich auf das jeweilige Baugesetz der Gemeinde. Falls rechtliche Hürden bestehen sollten, müssten diese auf Gemeindeebene abgebaut werden.

2. *Hauseigentümer, welche über ein Haus mit einer hohen potentiellen Solar- und Ausnützungsziffer verfügen, sollten vom Kanton Graubünden über die Möglichkeit zum Bau einer Solaranlage informiert werden.*

Der Kanton unternimmt viel, um die Hauseigentümer einerseits technisch zu beraten und andererseits auch die finanziellen Fördermöglichkeiten des Kantons bekanntzumachen. In der Abteilung Energieeffizienz des Amtes für Energie und Verkehr beraten sechs ausgewiesene Fachspezialisten Hauseigentümer bezüglich der energetischen Sanierung ihrer Gebäude und bearbeiten die entsprechenden Fördergesuche. Allein im Jahre 2022 wurden 2000 Gesuche mit einer Totalsumme von 48 Mio. Franken gefördert. Davon waren rund 150 Gesuche für Solaranlagen. Zudem wird die Haustechnikbranche durch den Kanton bezüglich Fördermöglichkeiten (train the trainer) geschult. Selbstverständlich besteht eine umfassende Website, und es wird auch proaktiv in diversen Zeitschriften informiert. Zudem werden laufend Veranstaltungen

durchgeführt, an welchen den Bauherrschaften technische Möglichkeiten, als auch die Fördermöglichkeiten des Kantons aufgezeigt werden.

Forderung 3.2: Förderung von Solaranlagen in der Natur

Flächen in den Alpen, welche nicht genutzt werden, ganzjährig eine hohe Sonneneinstrahlung haben und freistehen, sollen mit Solaranlagen überdeckt werden.

Das nationale Parlament hat im Dezember 2022 den sogenannten Solarexpress gestartet. Mit dieser gesetzlichen Grundlage soll der Zubau von Freiflächen für Photovoltaikanlagen seitens des Bundes massiv gefördert werden. Damit sollen bis 2025 Photovoltaikanlagen mit Beiträgen von bis zu 60% an die Investitionskosten subventioniert werden. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Anlagen im Berggebiet über der Nebelgrenze mit einer guten Effizienz aufgrund der hohen Sonneneinstrahlung. Im Kanton Graubünden sind aktuell fünf bis zehn Gebiete in Evaluation, in welchen eine solche Anlage installiert werden könnte. Zu beachten dabei ist, dass diese potentiellen Gebiete einige Anforderungen zu erfüllen haben, damit ein solches Projekt geprüft werden kann: Es sollte verkehrstechnisch bereits gut erschlossen sein, damit die Anlagen installiert und betrieben werden können, ohne dass zuerst noch Erschliessungsstrassen gebaut werden müssen. Des Weiteren sollten bereits Stromleitungen in der Nähe vorhanden sein, um den produzierten Strom abführen zu können. Und nicht zuletzt sind Gebiete zu bevorzugen, die bereits in irgendeiner Form belastet sind, sei es durch Wintersportanlagen, Stauseen oder andere Infrastrukturen im Gebirge. Der Kanton Graubünden befürwortet solche Projekte grundsätzlich und ist daran, noch offene Verfahrensfragen zu klären, damit solche Projekte schnell und unbürokratisch genehmigt werden können. Zu beachten bleibt allerdings, dass die bestehende Umweltschutzgesetzgebung nach wie vor unverändert Beschwerde- und Einsprachemöglichkeiten für solche Anlagen vorsieht.

Forderung 3.3: Förderung von Wasserstofffahrzeugen

Der Erwerb eines Wasserstofffahrzeugs soll finanziell durch den Kanton unterstützt werden. Zeitgleich soll die Infrastruktur für Wasserstofffahrzeuge verbessert werden.

Neueste Studien gehen davon aus, dass Wasserstoff als Treibstoff nur im Transportbereich auf der Strasse und in der Luftfahrt begrenzte Anwendungsmöglichkeiten haben wird. Auch Wasserstofffahrzeuge werden elektrisch betrieben, denn der Wasserstoff wird mittels einer Brennstoffzelle in Strom umgewandelt. Leider sind die Wirkungsgrade dieser Technologien nur ca. 30 bis 40 Prozent, also eher schlecht, und somit ist diese Technik nur sinnvoll bei Anwendungen, wo es keine direkt elektrischen Alternativen gibt. Zusätzlich kamen wegen der seit dem vergangenen Jahr sehr hohen Strompreise diverse Pilot-Projekte zur Produktion von Wasserstoff praktisch zum Erliegen. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung von Wasserstofffahrzeugen dadurch einige Jahre zurückgeworfen wurde, und sich Wasserstoff als Treibstoff aufgrund der hohen Betriebskosten auch langfristig im Privatverkehr nicht gegen Elektrofahrzeuge durchsetzen wird. Eine Förderung von wasserstoffbetriebenen Transportfahrzeugen und der Betankungsinfrastruktur macht im Transportgewerbe Sinn, ebenso im öffentlichen Verkehr. Dies ist auf der Basis des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr heute schon möglich.

Forderung 3.4: Ausbau des Naturschutzes

1. Ein Drittel der gesamten Fläche Graubündens soll bis 2030 unter Naturschutz gestellt werden. Der Kanton ergreift Massnahmen zur drastischen Regeneration der Biodiversität.

Die hohe Bedeutung der Biodiversität in Graubünden und auch die Verantwortung der jetzigen Generation für deren Erhaltung sind der Regierung sehr wohl bewusst. Die Erhaltung und Stärkung der Biodiversität sowie der Natur- und Kulturlandschaft für die nächsten Generationen wurde von der Regierung Graubündens denn auch als eines ihrer Ziele im 10. Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2021-2024 festgelegt (Regierungsziel 9). Die Verwaltung wurde in diesem Rahmen beauftragt, eine Biodiversitätsstrategie Graubünden zu erarbeiten (Entwicklungsschwerpunkt 9.1). Als Basis für die Biodiversitätsstrategie Graubünden hat das federführende

Amt für Natur und Umwelt unter Beizug von rund 80 Fachexperten einen umfassenden Zustandsbericht über die Biodiversität in Graubünden erstellt. Sinn und Zweck dieses Berichts ist es, ein gemeinsames Verständnis über den Zustand der Biodiversität, die Stärken und Schwächen wie auch die Chancen und Risiken zu schaffen und auch den Handlungsbedarf aufzuzeigen. Mit rund 30 konkreten, umsetzbaren Massnahmen strebt die Regierung an, dem fortlaufenden Rückgang an Biodiversität in Graubünden wirkungsvoll entgegenzutreten. Eines müssen wir uns dabei aber stets bewusst sein: Eine Trendwende kann der Kanton nicht allein erreichen. Alle profitieren von der Biodiversität und ihren Leistungen. Alle tragen damit auch eine Verantwortung für die Erhaltung der Biodiversität und müssen ihren Beitrag zu deren Erhaltung leisten. Es ist auch klar und die Biodiversitätsstrategie Graubünden arbeitet sehr stark in diese Richtung: Eine Trendumkehr lässt sich allein mit Verboten und Geboten nicht erreichen, auch nicht mit einer bestimmten Prozentzahl an geschützten Flächen. Entscheidend ist letztlich, dass die Akteurinnen und Akteure, die die Flächen bewirtschaften und nutzen, über das nötige Wissen verfügen, um ihre Tätigkeiten so optimieren und ausführen zu können, dass die Biodiversität erhalten und, wo dies möglich und sinnvoll ist, auch verbessert wird. Der Kanton will, und dies ist auch die Stossrichtung der Biodiversitätsstrategie Graubünden, nachhaltige Entscheidungen und Verhaltensweisen verstärkt fördern und belohnen. Mit Verboten und Geboten allein wird man dagegen für die Biodiversität keine Trendumkehr erreichen; das zeigen alle bisherigen Bemühungen deutlich, trotz weitreichender bundesrechtlicher Vorschriften und UNO-Bestrebungen. Gleichwohl, auf nationaler Ebene werden derzeit Flächenziele für eine sogenannte Ökologische Infrastruktur diskutiert.

Die Festlegung von Schutzflächen/Drastische Regeneration der Biodiversität erachtet die Regierung als nicht zielführend und verweist stattdessen auf die Biodiversitätsstrategie Graubünden und die öffentliche Mitwirkungsphase, die voraussichtlich im April gestartet wird, sowie den laufenden Gesetzgebungsprozess im Bundesparlament (Behandlung der Biodiversitätsinitiative und des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrats).

2. *Der Kanton beauftragt die Fachstelle für Umwelt, ein Konzept für die Realisierung eines Naturschutzparks der Grösse von rund 200 km² bis 2025 vorzulegen. Der Park soll aus einer Kernzone von mind. 100 km², ohne Zutrittsberechtigung für Menschen, sowie einer Naturzone (selbe Grösse) bestehen. Die Naturzone soll durch Freizeitmöglichkeiten und einem Fokus auf nachhaltigen Tourismus einen sozialen und ökologischen Mehrwert in der Region generieren. Der Kanton realisiert bis 2025 eine Machbarkeitsstudie sowie ein Umsetzungskonzept, um die geforderte Naturschutzfläche zu sichern.*

Der Kanton ist Parkprojekten bisher stets offen und wohlwollend gegenübergestanden. Seit dem Inkrafttreten des Pärkerechts im Jahr 2007, dem ein eigener Abschnitt im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz gewidmet ist, sind in Graubünden vier Regionale Naturpärke entstanden und auch der Schweizerische Nationalpark hat mittlerweile das Pärkelabel erlangt. Demgegenüber sind auch zwei Parkprojekte an der Urne gescheitert, das Projekt für einen zweiten Nationalpark in der Schweiz, der Parc Adula, sowie das Projekt eines grenzüberschreitenden Naturparks Rätikon. Ein drittes Projekt, welches eine Erweiterung der Biosfera Val Müstair im Unterengadin vorgesehen hätte, ist von der Region auf Eis gelegt worden, weil die Projektträgerschaft aufgrund von Vorkonsultationen derzeit keine Chance auf eine Zustimmung der Bevölkerung zur Partizipation an einem Naturpark sah. All diesen Projekten ist eigen und so ist es auch im Pärkerecht vorgesehen, dass es regionale Bestrebungen sind, die zu einem Park führen. Pärke müssen von Gesetzes wegen Bottom-Up entstehen. Da es sich um übergeordnetes Bundesrecht handelt, die Regierung aber auch ganz grundsätzlich von der Richtigkeit des Bottom-Up-Prinzips für die Entstehung von Pärken überzeugt ist, können wir dem Antrag, einen "Naturschutzpark" zu planen, so nicht stattgeben. Sollte sich jedoch eine Trägerschaft finden, die ein solches Projekt in Angriff nehmen möchte, wird der Kanton die Projektträgerschaft, wie alle bisherigen auch, unterstützen. Der abschliessende Entscheid, ob ein Parkprojekt entwickelt werden soll (sogenannte Errichtungsphase) und dann auch in Betrieb gehen kann (Betriebsphase, Parklabel), bleibt jedoch, wie gesagt, stets der Bevölkerung in den territorial betroffenen Gemeinden vorbehalten.

Aus diesen Gründen erachtet die Regierung die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie sowie ein Umsetzungskonzept für einen "Naturschutzpark" durch den Kanton als nicht sinnvoll.

3. Der Kanton ergreift Massnahmen, um die bestehenden Naturschutzgebiete stärker zu kennzeichnen und auszuweisen.

Dem Thema Besucherlenkung, Besucherinformation widmet sich auch die Biodiversitätsstrategie Graubünden. Auch bei diesem Thema ist es wichtig, ausgewogene Lösungen zu finden zwischen den Schutzbedürfnissen insbesondere für störungsempfindliche Arten wie auch für das Bedürfnis nach Naturerlebnissen in der Bevölkerung. Es läuft dazu bereits ein interessantes Pilotprojekt zu einer modernen Besucherinformation (Stelen-Touchpoint System) in der Ruinaulta, das Graubünden Ferien und das Amt für Natur und Umwelt initiiert haben und vom Verein Ruinaulta getragen wird. Dort wo ein Stelen-Touchpoint System nicht zweckässig ist, werden auch weiterhin Tafeln zum Einsatz kommen. Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, ist es jedoch nicht der Kanton, der diese Art von Massnahmen trifft, sprich Naturschutzgebiete beschildert, sondern es sind dies die Standortgemeinden, die Grundeigentümer oder lokale Trägerschaften. Der Kanton unterstützt solche Bestrebungen jedoch finanziell und mit Know-how.

Die Forderung nach einer stärkeren Kennzeichnung der Naturschutzgebiete nimmt die Regierung im Sinne der Ausführungen gerne entgegen.

4. Der Kanton prüft die Möglichkeit, unter Einbezug der Versorgungssicherheit, die Verwendung von Pestiziden stärker zu regulieren.

Die Zulassung von Pestizidprodukten ist in der Schweiz national geregelt, d.h. der Kanton hat keine Möglichkeit, die Anwendung von in der Schweiz zugelassenen Pestizidprodukte zu verbieten. Wegen des im interkantonalen Vergleich hohen Anteils von Biobetrieben und der im Berggebiet dominierenden Graswirtschaft, bei der die Verwendung von Pestiziden ohnehin nicht nötig ist, ist die Problematik der Pestizide in der Umwelt im Kanton Graubünden nicht vergleichbar mit dem Mittelland. Auch in den tiefliegenden Gebieten im Bündner Rheintal, wo Spezialkulturen wie Wein-, Gemüse- oder Obstbau praktiziert werden, lagen die Konzentrationen von Pestiziden und ihrer Abbauprodukte

im Grundwasser zum grössten Teil unter der Nachweisgrenze oder unter dem Belastungsgrenzwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter, ab dem die Anforderungen an das Trinkwasser nicht mehr uneingeschränkt möglich ist. Die Pestizide im Grundwasser werden laufend überwacht und die entsprechenden Analyseergebnisse werden auf der Website des Amtes für Natur und Umwelt publiziert.

Wo Pestizide in Oberflächengewässer gelangen, erfolgt dies gemäss neueren Erkenntnissen vor allem beim Befüllen oder Reinigen von Geräten zur Ausbringung der Pestizide. Diese Vorgänge finden meist auf den Vorplätzen der landwirtschaftlichen Betriebe statt. Mit den Erhebungen der Betriebsentwässerungen, die im Rahmen der Gewässerschutzkontrollen in der Landwirtschaft vorgenommen werden, können Fehlan schlüsse der Kanalisation mit direkter Einleitung der Vorplatzentwässerungen in ein Gewässer erkannt und behoben werden. Die Freisetzung von Pestiziden in die Umwelt lässt sich in der Beurteilung der Regierung vor allem durch Beratung und Sensibilisierung der Anwenderinnen und Anwender von Pestizidprodukten auf Betrieben mit Spezialkulturen reduzieren. Die Regierung ist bereit, das Thema weiterzuverfolgen und dazu geeignete Massnahmen im Sinne der Information und Sensibilisierung zur korrekten Handhabung von Biozidprodukten zu initiieren. Darüber hinaus gehende Massnahmen werden jedoch mit Verweis auf die obigen Erwägungen abgelehnt.

5. Der Kanton realisiert ein zeitlich unbestimmtes Moratorium auf den Ausbau von Wasserkraft.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zum Umbau unserer Energieversorgung für den Klimaschutz und mehr Nachhaltigkeit hat der Kanton eine Verantwortung gegenüber der Bevölkerung. Strom aus Wasserkraft ist erneuerbar und damit nachhaltig. Mehr als zwei Drittel des in der Schweiz produzierten Stroms stammt aus Wasserkraft. Der weitere leichte Ausbau der Wasserkraft ist eine gangbare Lösung, um die Stromlücke zu schliessen, dies jedoch immer im Bewusstsein, dass wir auch eine hohe Verantwortung gegenüber unserem Lebensraum, sprich der Biodiversität und der Landschaft haben. Ein Ausbau der Wasserkraft erfolgt im Kanton Graubünden mit Bedacht

und im Rahmen einer sorgfältigen Güterabwägung. Bei der Bewilligung neuer Wasserkraftanlagen wird diesem Aspekt des Ausgleichs zwischen Schutz und Nutzung jeweils die nötige Bedeutung beigemessen.

Im Kanton Graubünden werden heute pro Jahr rund 8'000 GWh Strom aus Wasserkraft produziert. Die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft soll – als erneuerbare Energie – im Zuge der nationalen Energiestrategie 2050 ausgebaut werden. Zentrale Elemente sind dabei der Ausbau von Speichermöglichkeiten (Winterstrom) und die Regelbarkeit der Wasserkraft.

Um Konflikte mit dem Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Umweltschutz zu minimieren, ist die Eignung der Gewässer für die Wasserkraftnutzung mit ausgewogen Schutz- und Nutzungskriterien zu beurteilen. Im kantonalen Richtplan soll auf dieser Basis festgelegt werden, in welchen Gewässern die Realisierung neuer Wasserkraftanlagen überhaupt möglich sind, wo mit besonderen Auflagen zu rechnen ist, wo freigehalten werden soll und wo eine Wasserkraftnutzung ganz ausgeschlossen ist. Der Schwerpunkt bei der Wasserkraft liegt im Kanton dabei mehr bei der Sicherung des Weiterbetriebs der bestehenden Anlagen als beim Zubau von neuen Anlagen. Damit ist ein Kahlschlag durch den rücksichtslosen Ausbau der Wasserkraft ausgeschlossen und der Zielkonflikt zwischen Schutz und Nutzung kann gelöst werden.

Aus diesen Gründen ist ein Moratorium für den Ausbau der Wasserkraft nicht sinnvoll.

Forderung 3.5: Reduzierung der Treibhausgase

1. *Der Kanton ergreift alle notwendigen Massnahmen, um Treibhausgasemissionen in Graubünden bis 2030 auf Nettonull zu reduzieren.*

Die von der Jugendsession in der Begründung dieser Forderung ausgeführte Dringlichkeit zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und der besonderen Betroffenheit des Kantons Graubünden wird von der Regierung geteilt. Nach heutigem Kenntnisstand sind die globalen Emissionen so angestiegen, dass die Erreichung des 1.5°C Ziels gefährdet ist. Bei der Bekämpfung des Klimawandels geht es weltweit darum, dass eine möglichst geringe globale

Temperaturerhöhung aus den Treibhausgasemissionen resultiert. Dem "Aktionsplan Green Deal" des Kantons Graubünden wurde deshalb als wichtigstes Ziel ein Restbudget an Treibhausgasemissionen zu Grunde gelegt, das noch aus Graubünden in die Atmosphäre emittiert werden darf, damit heruntergebrochen auf Graubünden das globale 1.5°C Ziel noch knapp erreicht werden könnte. Es gilt dabei zu beachten, dass eine globale Erwärmung um 1.5°C für Graubünden eine mittlere Temperaturerhöhung um 3°C bedeutet. Damit das globale 1.5°C Ziel tatsächlich erreicht wird, müssen die Emissionen weltweit proportional gleich reduziert werden wie das Ziel des Aktionsplans Green Deal vorgibt. Zur Erreichung dieser Vorgabe müssen möglichst schnell möglichst grosse Emissionsreduktionen realisiert werden. Um die Emissionen möglichst rasch zu senken, haben Regierung und Parlament im Oktober 2021 einen Verpflichtungskredit über 67 Mio. Franken bewilligt, um bei Gebäuden, im öffentlichen Verkehr und in der Landwirtschaft möglichst rasch Emissionsreduktionen zu erzielen. Im Rahmen des Aktionsplans Green Deal wurden Massnahmen zur Klimaneutralität und zum Schutz vor den Risiken eines veränderten Klimas aufgelegt. Die kantonale Verwaltung hat dazu insgesamt 27 Massnahmen entwickelt. Seit Dezember 2021 werden die ersten Massnahmen umgesetzt. Zur Erreichung der Zielvorgaben sieht der Aktionsplan einen CO₂-Absenkpfad bis 2050 auf Netto-Null vor. Das Tiefbauamt beschafft deshalb beim Ersatz der Flottenfahrzeuge (PW) grundsätzlich nur noch E-Fahrzeuge. Mit der Einführung des Betrieblichen Mobilitätsmanagements ist die Zuständigkeit in Bezug auf die Fahrzeugstrategie (PW) seit dem 1. Januar 2023 beim Zentralen Flottenmanagement angesiedelt.

Die Erreichung von Nettonull im Jahre 2030 stellt einerseits für den Klimaschutz nicht die richtige Zielgrösse dar und wäre darüber hinaus auch eine völlig unrealistische Vorgabe. Um die Treibhausgasemissionen massiv zu reduzieren, müssen im Verkehr, in der Gebäudetechnik, bei den Gebäudehüllen, bei industriellen Prozessen, in der Landwirtschaft und bei der Energieversorgung sowie in der Abfallwirtschaft technische Umstellungen und Neuausrichtungen erfolgen. Diese Prozesse sind nicht nur mit grossen finanziel-

len Investitionen und technischen Innovationen verbunden, sondern bedingen auch entsprechende personelle Ressourcen und die Verfügbarkeit von nötigen technischen Produkten, wie z.B. Solarpanels oder Wärmepumpen, in viel grösseren Mengen als bisher. Solche Ressourcen oder Rahmenbedingungen können nicht mit kantonalen Vorschriften erzwungen werden. Für den Klimaschutz wäre zudem nichts gewonnen, wenn wirtschaftliche Tätigkeiten oder industrielle Prozesse aufgrund von kantonalen Vorgaben an andere Standorte ausserhalb des Kantons oder ins Ausland verlegt werden. Eine Erreichung von Nettonull bereits in sieben Jahren hätte zudem zur Folge, dass relativ neue Anlagen und Fahrzeuge vor Ablauf ihrer Lebensdauer stillgelegt werden müssten und als Abfälle enden würden, was wirtschaftlich einen grossen Schaden und ökologisch unsinnig wäre.

Aus diesen Gründen ist die Festlegung eines Nettonull-Ziels für 2030 nicht sinnvoll. Der Aktionsplan Green Deal, für dessen Etappe II derzeit die notwendigen und geeigneten rechtlichen Anpassungen vorbereitet werden, soll sich in der Zielsetzung am bisherigen Restbudget von Treibhausgasemissionen orientieren.

2. *Der Kanton erlässt eine sofortige Solarpflicht für geeignete Dächer aller neuen und renovierten Gebäuden. Nach fünf Jahren soll eine Solarpflicht für alle geeigneten Dächer realisiert werden. Die Stromerzeugung wird kosten decken vergütet, so dass für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer eine Investition attraktiv ist.*

Bereits heute muss bei Neubauten ein bestimmter Anteil der verbrauchten Energie selber produziert werden. Dies ist praktisch immer eine Photovoltaikanlage. Bei bestehenden Bauten werden Photovoltaikanlagen bei Dachsanierungen auch gefördert, es fehlt aber eine Verpflichtung. Diese wäre eigentumsrechtlich sehr schwierig durchzusetzen, denn bei Bauvorschriften sind auch noch andere Interessenabwägungen zu treffen: Dabei sind Fragen des Ortsbildes, der Statik und anderes gegenüber der Verpflichtung zu einer Photovoltaikanlage abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Förderbeiträge und des Eigenverbrauchs sind die allermeisten Photovoltaikanlagen bereits wirtschaftlich. Folglich bestehen aus wirtschaftlicher Sicht kaum Hürden für den Bau von Photovoltaikanlagen.

3. *Der Kanton soll in Zusammenarbeit und durch die Subventionierung der Betreiberinnen und Betreiber öffentlichen Verkehrs zu Stosszeiten und in den Randregionen stark ausbauen, sowie die Ticketpreise um 50 % vergünstigen.*

Der Kanton bestellt zusammen mit dem Bund den grössten Teil des öffentlichen Verkehrs im Kanton Graubünden. Bund und Kanton geben jährlich rund 130 Mio. Franken für den öffentlichen Verkehr an ungedeckten Kosten aus. Das heisst, dass das heutige bereits gute und laufend ausgebaute Angebot des öffentlichen Verkehrs nicht kostendeckend ist. Der Kostendeckungsgrad beträgt knapp über 50%. Bezüglich der Randstunden kann festgehalten werden, dass bereits heute diverse Projekte und Konzepte in Umsetzung oder in der Testphase sind, um die Angebote von Randstunden zu verbessern. Solche Angebote werden zum Beispiel im Rheintal, im Raum Flims/Laax, auf die Lenzerheide und im Raum Thusis/Tiefencastel angeboten.

Die geforderte Vergünstigung von 50% auf die ÖV-Tickets im Kanton wäre kostenmässig ineffizient und damit praktisch wirkungslos. Grund: Im Kanton Graubünden entstehen rund 75% des Verkehrsaufkommens im öffentlichen Verkehr durch externen Freizeit- und Tourismusverkehr. Wenn man nun den gesamten ÖV-Verkehr um 50% verbilligen würde, dann würden Erträge von 65 Mio. Franken wegfallen, die der Kanton zu finanzieren hätte. Fast drei Viertel des Nutzens dieser Verbilligung würden aber bei den Touristen und Feriengästen anfallen, die bereits den ÖV benutzen. Mit dem preislich attraktiven BÜGA und den dort angebotenen Partner- und Familienkombinationen profitieren regelmässige ÖV Benutzer innerhalb von Graubünden von attraktiven Angeboten. Zudem erhalten Jugendliche einen Rabatt auf das BÜGA. Kunden bzw. Jugendliche, welche gelegentlich unterwegs sind, profitieren mit der Mehrfahrtenkarte bzw. neu mit der digitalen Lösung von VendaProfit von 20% Rabatt auf den Tickets.

4. *Der Kanton erlässt ein Verbot zum Einbau fossiler Heizungen in neuen bzw. eine Verfügung zum Ersatz von renovierten Gebäuden.*

Faktisch besteht bereits ein Verbot von fossilen Heizungen bei Neubauten. Die Energievorschriften für Neubauten verlangen den Stand der Technik als

Anforderung (nearly zero). D.h. die Vorschriften können faktisch nur mit einem erneuerbaren Heizsystem eingehalten werden. Beim Heizkesslersatz (in bestehenden Gebäuden) verlangt das Energiegesetz, dass mindestens zehn Prozent erneuerbare Energie eingesetzt oder die gleiche Menge Energie mit Effizienzmassnahmen reduziert werden muss. Ergänzend wird im Bestandesbau die Umstellung auf erneuerbare Heizsysteme massiv gefördert. Die Zahlen zeigen, dass rund 80 Prozent der bestehenden Heizungen durch ein erneuerbares Heizsystem ersetzt werden. Im letzten Jahr verdoppelte sich die Anzahl der Gesuche, und es wurden total 48 Mio. Franken an Beiträgen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden ausbezahlt.

5. *Der Kanton verfügt eine Verpflichtung zur alleinigen Verwendung nachhaltiger Baumaterialien bei Neu- und Umbauten sowie eine Maximierung der Isolationsfähigkeit.*

Mit der Forderung nach einer Verpflichtung zur alleinigen Verwendung nachhaltiger Baumaterialien visiert das Jugendparlament eine Stärkung der Nachhaltigkeit und Verringerung der Emissionen der Bauindustrie an. Zu den nachhaltigen Baumaterialien zählen einerseits natürliche oder nachwachsende Stoffe, die für Bauten verwendet werden können wie beispielsweise Holz, Lehm oder Stroh. Längst nicht alle Bauten und Bauteile lassen sich mit solchen Materialien realisieren, insbesondere werden im Hoch- und Tiefbau in grossen Mengen zementös oder bituminös gebundene Baustoffe benötigt. In diesem Bereich kann die Nachhaltigkeit aber durch möglichst geschlossene Stoffkreisläufe verbessert werden. Um die im Bauwerk lagernden Rohstoffe tatsächlich nachhaltig zu nutzen, gilt es zum einen die «R-Regeln» (Rethink, Refuse, Reduce, Re-use, Repair, Recycle) konsequent in die Praxis umzusetzen und in dem Moment, in dem ein Bauteil oder das ganze Bauwerk tatsächlich das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, dessen Rohstoffe möglichst sortenrein im Baustoffkreislauf zu führen und in einer hochwertigen Form wiederzuverwenden, die das erneute Recycling in gleicher Qualität ermöglicht. So müssen geschlossene Kreisläufe vermehrt auch die Wiederverwertung von ganzen Bauteilen (Re-use) und die Herstellung gebundener Baustoffe mit Granulaten aus Gebäuderückbauten (hochwertiges

Recycling) zum Ziel haben. Heute werden beispielsweise Mischabbruchgranulate mangels ausgereifter Aufbereitungstechnik zu oft mit Kies gemischt und für lose Foundationsschichten verwendet, was einem Downcycling gleichkommt. Ein weiteres Problem beim Schliessen von Stoffkreisläufen ist die oft zu geringe Nachfrage nach Recyclingprodukten, da die Planer damit noch wenig Erfahrung haben und Recyclingprodukte in Folge aufwändiger Aufbereitungsverfahren auch nicht preisgünstiger angeboten werden können. Aber ohne Zweifel ist die Stärkung der Nachhaltigkeit in der Bauwirtschaft einerseits für den Klimaschutz wichtig und andererseits gibt es dafür in der Bündner Bauwirtschaft viel Know-how und Innovationskraft, weshalb entsprechende Massnahmen auch mit dem "Aktionsplan Green Deal" gefördert werden sollen.

Forderung 3.6: Zusammenhängendes Fahrradnetz

Die Jugendsession fordert ein zusammenhängendes Fahrrad-Strassennetz.

Diese muss physisch vom restlichen Verkehr abgetrennt sein, um die Sicherheit der Velofahrerinnen und Velofahrer zu gewährleisten.

Die Forderung deckt sich mit den Zielen des kantonalen Sachplans Velo, der im Juli 2019 von der Bündner Regierung verabschiedet wurde: "Für die Velofahrenden muss ein attraktives, zusammenhängendes und sicheres Netz zur Verfügung stehen. Dieses Angebot ist die zentrale Grundlage, um den Veloverkehrsanteil am Gesamtverkehr zu erhöhen." (Sachplan Velo Kanton, Kapitel 1.5).

Das Tiefbauamt als kantonale Fachstelle Langsamverkehr koordiniert die Planung der Velo-Infrastruktur, während Projektierung, Bau und Unterhalt derselben gemäss Art. 6 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG, BR 807.100) Aufgabe der Gemeinden ist. Der Kanton unterstützt sie dabei mit Kantonsbeiträgen (Art. 58 StrG). Mit der Antwort der Regierung (Prot. Nr. 930/2021) zum Auftrag Cahenzli-Philipp betreffend Velonetz Alltagsverkehr als Kantonsaufgabe soll der Kanton die Planung des kantonalen Velonetzes Alltagsverkehr in Zusammenarbeit und Absprache mit den betroffenen Gemeinden übernehmen wie im Auftrag der betroffenen Gemeinden auch die Projektierung und den Bau. Zudem wird vorgesehen, dass die Kosten für die Planung vollständig und die an-

rechenbaren Kosten für die Projektierung im Grundnetz zu 80% und im Ergänzungsnetz zu 50% durch den Kanton übernommen werden. Die dazu notwendige Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen ist aber noch nicht erfolgt.

Die Behebung der festgestellten Schwachstellen auf dem bestehenden Velowegnetz wird nach einer Prioritätenliste angegangen. Das Tiefbauamt steht dazu aktuell in engem Kontakt mit zahlreichen Gemeinden.

Ob ein baulich von der Fahrbahn abgetrennter Radweg realisiert werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Regierung hat jedoch mehrfach – im Sachplan Velo und zuletzt in ihrer Antwort vom 17. Oktober 2022 auf die Anfrage Gredig betreffend Fehlanreize beim Ausbau des kantonalen Velonetzes (Prot. Nr. 806/2022) – zum Ausdruck gebracht, dass der Velo-Alltagsverkehr aus Sicherheits- und Attraktivitätsgründen wenn möglich und sofern sinnvoll auf separaten, motorfahrzeugfreien Wegen bzw. Radwegen zu führen ist (Projektierungsrichtlinie Sachplan Velo, Kapitel 1.1). Nach diesem Grundsatz wird die Planung des Ausbaus der Velo-Infrastruktur zusammen mit den Gemeinden vorangetrieben.

Forderung 3.7: Förderung von umweltfreundlichen Fortbewegungsmittel

Die Jugendsession fordert, dass Anreize zur Anschaffung von Fortbewegungsmitteln, die nicht von fossilen Energien abhängig sind, für Private und Unternehmen geschaffen werden.

Der Kanton fördert, wie bereits ausgeführt, mit Anreizen massiv den öffentlichen Verkehr. Der Schienenverkehr (RhB) ist bereits fossil-unabhängig. Der öffentliche Strassenverkehr (Autobusse) wird ebenfalls mit Förderbeiträgen für erneuerbare Antriebssysteme (Elektrobusse und künftig allenfalls Wasserstoffbusse) gefördert. Im Bereich des motorisierten Individualverkehrs gibt der Kanton einen Rabatt von 80% auf die Motorfahrzeugsteuer für Elektroautos oder Autos mit Hybridantrieb. Damit werden alle fossil-unabhängigen Fortbewegungsmittel (mit Ausnahme von Fahrrädern) bereits gefördert. Verkehrsteilnehmer, die in fossil betriebenen Verkehrsmitteln unterwegs sind, müssen zu einer Änderung ihrer Gewohnheiten motiviert werden. Der Sachplan Velo sieht zur Erfüllung dieses Ziels vor, dass der Kanton in seinem Verantwortungsbereich Marketingmassnahmen zur Erhöhung des Veloanteils am Gesamtverkehr umsetzt. Dazu gehören beispielsweise die Durchführung von Kampagnen und Aktionen sowie die Erarbeitung von Informationsmaterial (Sachplan Velo Kanton Graubünden, Kapitel

5.2.4). Beispiele dafür sind die jährliche Plakatkampagne "Nimm aifach ds Velo", die Teilnahme der kantonalen Verwaltung an der schweizweiten Mitmach-Aktion "bike to work" oder die Unterstützung der Fahrkurse für Kinder und Jugendliche von Pro Velo Graubünden. In Bezug auf die Förderung von E-Fahrzeugen in der kantonalen Verwaltung wird auf die Antwort zum Punkt 3.5, Ziffer 1, betreffend BMM, verwiesen.

Die Regierung beschliesst:

1. Vom Eingang der an die Regierung überwiesenen Petitionen aus der Jugendsession GR.22 wird im Sinne der Erwägungen Kenntnis genommen.
2. Mitteilung an das Organisationskomitee Jugendsession Graubünden.22, Yannik Gartmann, Präsident, Lochertstrasse 11, 7000 Chur; Departement für Finanzen und Gemeinden; Departement für Volkswirtschaft und Soziales; Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Erziehungs, Kultur- und Umweltschutzdepartement; Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität und die Ständekanzlei.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin